



Studienseminare für die Lehrämter
- an Grund-, Haupt- und Realschulen
- für Sonderpädagogik
- an Gymnasien
- an berufsbildenden Schulen

**nachrichtlich an
Niedersächsische Landesschulbehörde**

Bearbeitet von
Minja Oltmann
- Landesprüfungsamt -

E-Mail: minja.oltmann@nlq.niedersachsen.de

nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ 05121

Hildesheim

14.OI

1695 242

16.07.2020

Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung im Schuljahr 2020/2021

- Bezug: a) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57) - VORIS 20411 -
b) RdErl. d. MK v. 26.4.2017 (Nds. MBl. S. 595) - Durchführung der APVO-Lehr - VORIS 20411 -
c) Erl. d. MK v. 13.07.2020 Durchführung der Staatsprüfung für die allgemein bildenden Lehrämter im Schuljahr 2020/2021
d) Erl. d. MK v. 15.07.2020 Durchführung der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021

Hiermit werden prüfungsrelevante Hinweise zur Umsetzung zu den o. g. Bezugserlassen verfügt.

1. Prüfungsformate

O. g. Erlasse vom 13.07.2020 u. 15.07.2020 sehen die Durchführung der Staatsprüfung in der Regel im Präsenzunterricht vor.

Ist die Durchführung eines der beiden Prüfungsunterrichte vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus nicht als Präsenzunterricht möglich, so soll nur dieser Prüfungsunterricht im Kolloquium stattfinden. „Mischprüfungen“ sind daher in begründeten Einzelfällen möglich und einer Verlegung des Prüfungstags sowie einer vollständigen Staatsprüfung im Kolloquium vorzuziehen. Sind beide Prüfungsunterrichte nicht in Präsenz oder in der „Mischform“ möglich, so findet die Prüfung im Kolloquium statt.

2. Prüfungsausschuss sowie weitere an der Staatsprüfung Beteiligte

2.1 5er-Ausschuss

Um eine größtmögliche Wirksamkeit der aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sicherzustellen und zum Schutze der Schülerinnen und Schüler, des Prüflings sowie der jeweiligen Mitglieder



» **Postanschrift**
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim

» **Telefon**
05121 1695-0
» **Telefax**
05121 1695-297

» **Bankverbindung**
NORD/LB Hannover
IBAN: DE64250500000106022270
BIC: NOLADE2HXXX

des Prüfungsausschusses, ist von einer Staatsprüfung mit einem 5er-Ausschuss gemäß § 12 Abs. 5 u. 6 APVO-Lehr im Kolloquium- und Präsenzformat abzusehen.

2.2 Fachlehrkraft

Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann nach § 14 Abs. 2 S. 4 APVO-Lehr die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

Da das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Eindämmung der Pandemie sowie das Recht der an der Staatsprüfung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG bei einer vorzunehmenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter höher zu bewerten sind als die Funktion der Fachlehrkraft in der Nachbesprechung des jeweiligen Prüfungsunterrichts, ist die Teilnahme der betreuenden Fachlehrkraft auch im Präsenzformat nicht zuzulassen.

2.3 Zuhörende

Zuhörende nach § 16 APVO-Lehr sind ebenfalls nicht zuzulassen, da auch hier das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Eindämmung der Pandemie sowie das Recht der an der Staatsprüfung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG höher zu bewerten sind als das allgemeine Interesse von Zuhörenden an der Staatsprüfung.

2.4 Schwerbehindertenvertretung

§ 178 SGB IX i. V. m. Nr. 12.2.1 SchwbRL sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören und ihr die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen ist.

Hinsichtlich der Staatsprüfung eines Schwerbehinderten/einer Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sieht die o. g. Schwerbehindertenrichtlinie das Recht der Anwesenheit der zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung während der Staatsprüfung vor, sofern der schwerbehinderte Prüfling die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Zum Schutze des Prüflings und zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sind die besonderen Bedürfnisse/Belange des Prüflings für eine gleichberechtigte Teilnahme an der Staatsprüfung zu berücksichtigen. Daher ist die Teilnahme der Bezirksschwerbehindertenvertretung an der Staatsprüfung sowohl im Kolloquium- als auch im Präsenzformat zu gewährleisten.

2.5 Schule im Wechselmodell

Findet der Schulbetrieb nach den Sommerferien und auf unabsehbare Zeit im Wechselmodell statt, so sollte auch die in diesen Zeitraum fallende Durchführung der Staatsprüfung mit einer Teillerngruppe (maximal 16 Personen im Präsenzunterricht) erfolgen. Die o. g. Zahl von 16 Personen inkludiert den 4er-Prüfungsausschuss, den Prüfling sowie ggf. die Bezirksschwerbehindertenvertretung.



» **Postanschrift**
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim

» **Telefon**
05121 1695-0
» **Telefax**
05121 1695-297

» **Bankverbindung**
NORD/LB Hannover
IBAN: DE64250500000106022270
BIC: NOLADE2HXXX

3. Umgang mit Risikogruppen

Im Falle einer durch die NLSchB geprüften Zugehörigkeit des Prüflings zur Corona-Risikogruppe, die eine Staatsprüfung im Präsenzunterricht nicht möglich macht, findet die Durchführung der Staatsprüfung als Kolloquium statt, um dem Recht des Prüflings auf Ablegung seiner Staatsprüfung in einem angemessenen Zeitrahmen nachzukommen.

Ist die Teilnahme an einer Präsenzprüfung eines oder mehrerer Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgrund der durch die NLSchB geprüften Zugehörigkeit zur Corona-Risikogruppe nicht möglich, findet die Vertretungsregelung gem. § 12 Abs. 2 u. 3 APVO-Lehr Anwendung. Diese gilt für alle Prüfungsteile.

Eine mögliche Benachteiligung des Prüflings könnte infolgedessen in einem Wechsel mehrerer Prüfungsausschussmitglieder, die nicht zugleich Auszubildende waren, liegen. Um dieses zu vermeiden, ist im begründeten Einzelfall zu entscheiden, ob ein Wechsel des Prüfungsformats von Präsenz zu Kolloquium zielführend erscheint.

Weitere ergänzende Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung behält das Landesprüfungsamt sich vor und wird Sie diesbezüglich zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrage

